

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Rat des Kreises
Abt. Veterinärwesen**Veterinärzeugnis
für den Tierverkehr innerhalb der DDR**Besitzer/Lieferer (Name, Anschrift)
Herkunftsort der Tiere
Empfänger (Name, Anschrift)
Bestimmungsort der Tiere
Transportmittel und Transportträger.....

| Tierart* ¹ | Rasse | Geschlecht | Alter | Anzahl | Nummer/Beschreibung |
|-----------------------|-------|------------|-------|--------|---------------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Die Tiere wurden zur klinischen Untersuchung am vorgestellt. Der unterzeichnende Tierarzt bestätigt, daß die vorstehend aufgeführten Tiere mindestens 28 Tage im Kreis gehalten wurden, klinisch gesund und transportfähig sind.

Die aufgeführten Tiere entsprechen den vom Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung — Veterinärhygienische Überwachung des Tierverkehrs — (GBl. I Nr. 37 S. 444) angewiesenen Veterinärbedingungen.

Die geforderten Untersuchungen, Impfungen, Behandlungen wurden durchgeführt:

| Untersuchungen/ Behandlungen/Impfungen | angewandte Methoden/Mittel | Applikations- methode | Datum der Ausführung | Ergebnis |
|---|-------------------------------|--------------------------|-------------------------|----------|
| | | | | |

Dienststempel

(Ort)

, den
(Datum).....
(Unterschrift des Kreistierarztes)¹ Für Kühe und angepaarte Färsen sind als Bestandteil des Veterinärzeugnisses zur Tieridentifizierung als Anlage die Belege Vet. 346 bzw. Vet. 347 auszufertigen.

Ist die Aufführung von Tieren anderer Tierarten auf einer Anlage erforderlich, ist die Anlage Bestandteil des Veterinärzeugnisses für den Tierverkehr innerhalb der DDR.

**Anordnung Nr. 4¹
über die Allgemeinen Bedingungen
für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen
der Bürger****vom 29. November 1984**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger — Ausgabe 1985 — werden bestätigt:

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut und anderen Transporten persönlichen Eigentums;

¹ Anordnung Nr. 3 vom 27. Januar 1984 (GBl. I Nr. 5 S. 66)

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von zur Aufbewahrung übernommenen Sachen.

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(2) Für diese freiwilligen Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 der Anordnung vom 18. Februar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger (GBl. I Nr. 8 S. 67), soweit durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertragliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.